



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Neue Bücher

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

übersprachliches, wo die Sprache nicht ausreicht, um nach einer langen Kette nichtsprachlicher Vorgänge das Ergebnis eindeutig festzulegen — namentlich im sogenannten intuitiven Denken.

Unter erkenntnistheoretischem Gesichtspunkte bedeuten Erkennen und Denken nicht Abbilden einer äußeren Dingwelt, sondern ein Stellungnehmen zu ihr. Die Empfindungen vermitteln keine Erkenntnis von Beziehungs- und Bedingungslosem. Die aus jenen sich aufbauende Erkenntnis kann nur der Orientierung in der Außenwelt und ihrer Beherrschung dienen. Das Wesen unseres Geistes liegt nicht im rein intellektuellen Erkennen, sondern in seiner biologischen Funktion als Mittel zur Erhaltung des Lebens.

Wir haben auf beschränktem Raume nur ein sehr verkürztes Bild des reichen Inhaltes des Müller-Freienfelschen Werkes geben können; die methodologischen Bemerkungen, die mannigfachen Ausblicke des Verfassers auf Psychopathologie, die bedeutungsvollen kritischen Auseinandersetzungen mit namhaften Psychologen der Vergangenheit und Gegenwart haben wir völlig unbeachtet lassen müssen. Trotzdem hoffen wir, manchen Leser der „Grenzboten“ genügend angeregt zu haben, um sich mit dem durch klaren Ausdruck und eine gewisse Breite der Darstellung leicht verständlichen Werk näher zu beschäftigen.



## Neue Bücher

Die „Freiheit der Meere“ hat man mit Recht als eine der volkstümlichsten Forderungen unter den Kriegszielen des deutschen Volkes bezeichnet. Aber sie wird nicht nur von uns gegenüber der englischen Seethyrannei gefordert. Sie ist auch eine Forderung der Neutralen, und am meisten haben die Vereinigten Staaten dieses Schlagwort im Munde geführt, indessen nicht England, sondern uns gegenüber. Und die englische Regierung selbst hat sich, wie es in der Denkschrift der deutschen Reichsregierung vom 7. November 1914 heißt, „als Vorkämpferin des feststehenden und allgemein angenommenen Grundsatzes der Freiheit der Meere für den friedlichen Handel aufgeworfen“. Freilich — fügt die Denkschrift hinzu — „ein friedlicher Handel ist augenscheinlich für das im Kriege befindliche England nur derjenige neutrale Handel, der Waren nach England bringt, nicht aber derjenige, der Waren seinen Gegnern zuführt oder möglicherweise zuführen könnte“.

Schon dieser Umstand, daß jede der Kriegsparteien und ebenso die Neutralen für die Freiheit der Meere sich ins Zeug legen, zeigt die Unklarheit und

Beworrenheit des Begriffes, und die gleiche Vieldeutigkeit ergibt sich, wenn man die verschiedenen Völkerrechtsschriftsteller unter uns Deutschen selbst über den Begriff vernimmt. Es liegt insbesondere um der klaren Erfassung des Zieles willen, das unser Volk erreichen kann und soll, ein dringendes Bedürfnis vor, den Begriff und die Forderung eindringlich zu untersuchen. Und es ist bezeichnend, daß diesem Bedürfnis neuerdings gleich drei hervorragende Völkerrechtslehrer abzuhelpfen suchten, H. Triepel („Die Freiheit der Meere und der künftige Friedensschluß“), W. van Calker („Das Problem der Meeresfreiheit und die deutsche Völkerrechtspolitik“) und Fr. Stier-Somlo („Die Freiheit der Meere und das Völkerrecht“). Der letztere erfaßt die Frage mit besonderer Klarheit und Schärfe, und da er während des Druckes auch die Schriften der beiden anderen Gelehrten noch verwenden konnte, lohnt es sich, gerade seine Schrift (Leipzig, Veit u. Co., 1917) in Kürze den Lesern dieser Zeitschrift näher zu bringen.

Es handelt sich um ein Problem, von dessen richtiger Lösung „Wohl und Wehe von Millionen abhängt“. Was sich viele deutsche Politiker und Theoretiker unter der Er kämpfung der Freiheit der Meere vorstellen, läuft einerseits auf einen „Neuaufbau des Seekriegsrechts, wenn nicht des ganzen Völkerrechts überhaupt, und auf Findung und Schaffung von Sicherungen für seine Befolgung durch die Großmächte“ hinaus, auf der anderen Seite — rein machtpolitisch — auf die Erlangung eines „Übergewichts gegenüber dem geschaffenen Völkerrecht mißachtenden England auch zur See“. Das sind nach Stier-Somlo utopische Gedanken, nicht solche realpolitischen Gepräges. Wir dürfen unsere ohnehin großen Aufgaben „nicht mit einer Überspannung deutscher Ziele unnötig beschweren“. Nun erhebt sich aber weiter die Frage: Ist es überhaupt für uns nützlich und notwendig, wenn wir die Forderung der Meeresfreiheit auch für den Kriegsfall aufstellen und durchzusetzen suchen? Stier-Somlo kommt zu dem Ergebnis, daß dieses Beginnen nicht nützlich ist, daß es Deutschland sogar außerordentlichen Schaden bringen kann.

Er ist sich bewußt, daß seine Anschauungen starken, ja leidenschaftlichen Widerspruch finden werden, aber er wappnet sich mit der von ihm angestellten kritischen Untersuchung der Frage und der daraus gewonnenen Überzeugung, gerade gute deutsche Politik, d. i. Sicherung der deutschen Zukunft, zu vertreten. Es ist ein Kampf gegen tiefgreifende landläufige Irrtümer, den er führt. Er zeigt, was ja in diesem Kriege auch in anderen Fragen von so vielen und so oft fast geflüstertlich übersehen wird, wie die Dinge wirklich liegen und daß Illusionen nur verhängnisvoll sind. Gerade dieser Standpunkt macht sein Buch besonders sympathisch. Die Hauptergebnisse der geschichtlichen und rechtswissenschaftlichen Untersuchung, die Stier-Somlo anstellt, sind die folgenden. Die „Freiheit der Meere“ als ein Grundsatz des Rechts besteht nicht und hat niemals bestanden. Zu dem Satz von der Freiheit der Meere haben Entstehungsgründe politischer Art geführt, denen nur ein rechtliches Mäntelchen umgehängt wurde: er ist der verschämte Ausdruck der jeweiligen Machtverhältnisse zur See. „Meeresfreiheit war bedingt durch Bedürfnisse und vermeintliche oder wirkliche Notwendigkeiten einer bestimmten Nation.“ Die überlieferten juristischen Beweisgründe für die Freiheit der Meere erweisen sich als unhaltbar. Die Seekriege selbst sind ganz und gar nicht so abgelaufen, daß man in den Ereignissen und rechtsbedeutenden Handlungen der kämpfenden Staaten die „Freiheit der Meere“ als eine anerkannte

Regel des Völkerrechts bestätigt finden könnte. Von einer unbedingten Durchführung des Grundsatzes der Meeresfreiheit kann auch in Friedenszeiten nicht gesprochen werden: Beschränkungen sind jederzeit möglich gewesen, zum Teil weitestgehender und politisch höchst bedeutsamer Art. Von der Meeresfreiheit im Kriege kann nicht die Rede sein, so lange das geltende Recht Einrichtungen wie die Blockade, die Minenlegung, das Seebeute- und das Bannwarenrecht kennt. Dasselbe wie diese Einrichtungen können die neuen Mittel des Sperrgebietes und des Unterseebootes erreichen, die wieder nur Beweise der Unfreiheit der Meere sind. Solche und zukünftige ähnliche Einrichtungen aus der Welt zu schaffen, ist unmöglich oder nur im Zeitalter des ewigen Friedens möglich. Eine Beseitigung des einen Instituts ohne die gleichzeitige Abschaffung des anderen hilft zu nichts. Begreift man, wie notwendig, die Meeresfreiheit nicht in kindlicher Weise als bloße Möglichkeit, zur See zu fahren, sondern als „Ausnutzung der Seewege zu Zwecken des Personen- und Güterverkehrs“, so ist sie gerade durch die Pläne unserer Feinde auch nach dem Kriege in der zukünftigen Friedenszeit bedroht. Der Begriff verfeinert sich, wie Stier-Somlo betont, eben über die Freiheit der Benutzung der Wasseroberfläche hinaus, und alle möglichen Erschwerungen des überseeischen Handels, auf die schon Triepel hingewiesen hat (z. B. Verbot der Hafensbenutzung, der Versorgung mit Kohlen, Unterbindung des drahtlosen Nachrichtenendienstes), können mittelbar die Freiheit der Meere beeinträchtigen.

Wie hat sich nun die deutsche Politik zu der Forderung der „Freiheit der Meere“ zu stellen? Sie für den Kriegsfall unter allen Umständen zu sichern, ist unmöglich, weil dies die Beseitigung des Seekrieges überhaupt bedeutet. Wir können die Verwirklichung der Forderung überdies nicht ohne vollständige Vernichtung der englischen Seeherrschaft — das ist, wie wieder und wieder betont wird, eine Utopie — erreichen, wir wollen sie aber auch nicht erreichen, weil der Grundsatz uns selbst schädlich sein könnte. Dagegen müssen wir aufs bestimmteste das Verlangen nach einer grundsätzlichen Anerkennung der Freiheit der Meere im Frieden erheben, d. h. nach der Beseitigung aller Hemmnisse des Verkehrs, weil mit ihr die Möglichkeit unseres Welthandels und einer wirksameren Kolonialpolitik eng zusammenhängt. Aber diese Forderung ist noch in die Höhe bindender Rechtsregelungen zu erheben. Vielleicht läßt sich eine Anzahl von wichtigen Sicherungsmitteln finden und in der Welt zwischen-staatlichen Daseins fest verankern. Stier-Somlo sieht als festeste Stützen an: ein zwischen den Extremen der utopistischen Weltstaats- und der egoistischen Nationalstaatspolitik stehendes politisches Gleichgewichtssystem, das auf wirklicher Interessengemeinschaft von mindestens zwei großen Staatengruppen, nicht nur auf roher Macht, aufgebaut ist, und daneben eine immer feinere, die Gegenseitigkeit in allen Punkten voraussetzende Ordnung auf den Gebieten des internationalen Privat-, Handels-, Straf- und Verwaltungsrechts.

Er sucht also, da die bloße Macht versagt hat und das Recht für sich allein zu schwach ist, in der Vereinigung beider Elemente das Heil. Er bekämpft diejenigen, die das Vorhandensein des Völkerrechts leugnen oder seinen Zusammenbruch behaupten, wobei übrigens die Unfertigkeit und Unvollkommenheit des bisherigen Völkerrechts in Rechnung zu stellen ist.

Vielleicht muß man weniger vertrauensvoll in die Zukunft des Völkerrechts sehen, als es Stier-Somlo tut. Aber sein Verdienst ist es, die bisherige Unklarheit

des Begriffs der Meeresfreiheit beseitigt und die Tragweite jener schrankenlosen Forderungen wie die Notwendigkeit ihrer Berichtigung und Begrenzung nachgewiesen zu haben. Hier sollte nicht zu den Einzelheiten der ausgezeichneten und maßvollen Schrift Stellung genommen, sondern auf ihre allgemeine und praktischpolitische Bedeutung hingewiesen werden.

Professor Dr. Georg Steinhausen

**Raoul Nicolas** „Geschichte der Vorrechte und des Einflusses Frankreichs in Syrien und in der Levante vom Beginn des Mittelalters bis zum Friedensvertrag von Paris 1802.“ Bern 1917.

Die Enthüllungen, welche unser jetziger Reichskanzler über die wahren Kriegsziele unserer Feinde kürzlich gemacht hat, gipfeln für Frankreich bekanntlich in der Herrschaft über das linke Rheinufer und über Syrien. Der Anspruch Frankreichs auf Syrien gründet sich auf das angebliche Protektorsrecht der Franzosen auf diese türkische Provinz, von dem die Türken immer behauptet haben, daß es nur in der Einbildung der Franzosen existiere.

Gewiß hat Frankreich den syrischen Boden für eine künftige Annexion moralisch und wirtschaftlich vortrefflich vorbereitet, einmal durch die Schulen, Waisenhäuser und Hospitäler, die es dort überall unterhält, und sodann durch den Bau von Eisenbahnen und Hafenanlagen, sowie durch die Gründung von zahlreichen Banken, Fabriken und landwirtschaftlichen Unternehmungen aller Art. Als eine Folge dieser Maßnahmen ist die Meinung aufzufassen, die in Frankreich allgemein verbreitet ist, daß nämlich die faktische Besitzergreifung Syriens seitens Frankreich als eine Folge feststehender verbriefteter Rechte nicht nur zu rechtfertigen, sondern direkt zu fordern sei. Diese Meinung herrschte in Frankreich bereits lange vor dem Weltkrieg, sie trat z. B. auch während der Wirren, die zu der bewaffneten Intervention in Syrien 1860 führten und im Berliner Kongreß von 1878 deutlich hervor.

Die Grundlosigkeit dieser Anschauung weist in überzeugender Weise die jüngst in Bern erschienene Doktordissertation von Raoul Nicolas nach, eines Franzosen, der zurzeit in der Schweiz lebt, weil er von seinen eigenen Landsleuten aus der Heimat vertrieben wurde.

Zunächst weist Nicolas die Behauptung zurück, daß der Ursprung der späteren Kapitulationen in den Beziehungen zwischen Karl dem Großen und dem Kalifen zu suchen sei, vielmehr hat nach dem Tode des Kaisers jede offizielle Verbindung des Frankenreiches mit dem mohammedanischen Orient für mehrere Jahrhunderte hindurch völlig aufgehört, und erst mit König Ludwig dem Siebenten hat sich die französische Zentralgewalt als solche auf dem syrischen Boden in dem unglücklichen zweiten Kreuzzug des Jahres 1147 aufs neue betätigt.

Seit Beginn der Kreuzzüge beherrschten allerdings französische Familien fast ausschließlich die eroberten Gebiete; die französische Sprache wurde fast ausschließlich von den Kolonisten in Syrien gesprochen und das französische Heldenlied ertönte in den Palästen von Tripolis, Tyrus und Akkon. Damit zog auch das politische System der Franzosen in den Königreichen und Fürstentümern Syriens und in den dortigen italienischen und provenzalischen Handelskolonien ein, aber von irgendeinem Untertanenverhältnis kann nirgends die Rede sein. In einem Brief König Ludwig des Neunten, dessen langer Aufenthalt in Syrien viel

dazu beitrug, dort dem französischen Namen Ansehen zu verschaffen, an den Emir der Maroniten ist z. B. nur von einer Protektoratspflicht, aber von keinem Protektoratsrecht die Rede. Auch im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert, also nach Beendigung der Kreuzzüge, nahm das offizielle Frankreich an dem Schutze der Pilger durchaus keinen Anteil, die französischen Konsuln waren Beamte der Städte Marseille und Narbonne, aber keine offiziellen Vertreter des französischen Staates, wohl aber traten in Verhandlungen mit dem Sultan Regierungsbeamte der Stadtstaaten Venedig und Genua auf und die erste fremdländische Vertretung (1454) am Hofe des Sultan war nicht eine französische, sondern eine venetianische und erst beinahe hundert Jahre später, im Jahre 1536, wird ein Vertreter des französischen Staates bei der Pforte ernannt. Der Vertrag, der bei dieser Gelegenheit zwischen dem französischen König Franz dem Ersten und dem Sultan Suleiman zustande kam und der im wesentlichen nur besagt, daß die Katalanen und Franzosen, sowie die anderen Nationen, sich sicher auf türkischem Boden bewegen können, also keinerlei Vorrechte für die Franzosen statuiert, ist auch nur für die Lebensdauer beider Herrscher geschlossen gewesen, ist daher längst erloschen und besitzt für die Gegenwart nur noch historisches, aber keinerlei materielles Interesse.

Eine zweite Verordnung Suleimans vom Jahre 1569, die man gewöhnlich als die erste Kapitulation zwischen der Pforte und Frankreich bezeichnet, setzt allerdings ein gewisses Schutzrecht Frankreichs über Kaufleute gewisser fremder Nationen fest. Als solche Nationen, die nur unter dem Schutz Frankreichs in der Levante Handel treiben dürfen, werden in einer zweiten Kapitulation vom Jahre 1580 Venedig, Genua, England, Portugal, Spanien, Catalonien, Sizilien, Antona und Ragusa genannt, aber schon zwölf Jahre darauf befreit sich England von dem französischen Protektorat und ernennet einen eigenen Vertreter bei der Pforte. In den beiden folgenden Kapitulationen von den Jahren 1597 und 1604 wird den französischen Botschaftern und Konsuln der unbedingte Vorrang vor denjenigen anderen von der Pforte anerkannter Staatsbeamten eingeräumt, wie denn überhaupt zu Beginn des siebzehnten Jahrhunderts unter der weisen Regierung Heinrichs des Vierten der Handel und der Einfluß Frankreichs in der Levante ihren Höhepunkt erreicht haben. Dieser Zustand ändert sich mit dem plötzlichen Tode des Königs; 1612 bekommt Holland einen gesonderten Vertreter, 1615 Osterreich, 1637 Griechenland, 1665 Genua und 1684 bekamen alle in der Türkei wohnenden abendländischen Juden alle Vorrechte, welche den Franzosen eingeräumt waren. Die wichtigste Handelsstadt Frankreichs, Marseille, emanzipiert sich gänzlich vom Staate und von irgendeiner amtlichen Bevorzugung kann während des siebzehnten Jahrhunderts, trotzdem 1673 eine fünfte Kapitulation geschlossen wurde, nicht mehr die Rede sein. Zu Beginn des achtzehnten Jahrhunderts scheint der französische Einfluß noch immer mehr im Sinken begriffen zu sein, wenigstens segeln Genua, Sizilien, Neapel und Florenz nicht mehr unter französischer, sondern unter englischer Flagge. Auch die 1740 nach dem Frieden von Belgrad erneuerte sechste Kapitulation, die bis zum jetzigen Weltkrieg nominell in Kraft geblieben ist, und die den eigentlichen Schlußstein in der Geschichte der Vorrechte und des Einflusses von Frankreich in der Levante darstellt, bedeutet materiell äußerst wenig, sie räumt zwar immer noch den französischen Botschaftern und Konsuln

den Vorrang vor denjenigen anderer Nationen ein und stellt fest, daß die Franzosen sich überall in der Levante frei bewegen, handeln, kaufen und verkaufen können, fügt aber gleich hinzu, daß andere Nationen, die die französische Flagge benutzen, genau in der gleichen Lage sind! Diese mit Sultan Mehmed dem Ersten abgeschlossene Kapitulation soll so lange gehalten werden, als Frankreich in Freundschaft mit der Türkei bleibt (Art. 85). In der Folgezeit haben auch Schweden (1737), Neapel (1740), Preußen (1761), Spanien (1782) und Rußland (1783) eigene Vertretungen bei der Pforte durchgesetzt und die wenigen Nationen, die noch keine Konsuln hatten und mit der Levante Handel trieben, begaben sich lediglich nur aus Bequemlichkeit und alter Gewohnheit unter französischen Schutz und segelten unter französischer Flagge, nicht aber, weil sie die französische Oberhoheit irgendwie anerkannten.

Der zeitlich letzte Vertrag, den die Pforte mit Frankreich geschlossen hat, ist der Vertrag von Paris vom Jahre 1802, mit dem die Arbeit von Nicolas schließt. In seinen zehn öffentlichen und einem geheimen Artikel findet sich rein gar nichts, was auf irgendwelche Ansprüche Frankreichs an Syrien auch nur entfernt anklänge. Die Hohe Pforte und Frankreich garantieren sich in ihnen lediglich gegenseitig die Integrität ihres gegenwärtigen Besitzes und versprechen sich gegenseitig alle Vorteile, die sie auch anderen Nationen gewähren, aber keine besonderen den Franzosen! Die Türkei ist an diesen Vertrag nur solange gebunden, als seitens Frankreichs „Zeugnisse der Aufrichtigkeit und der guten Freundschaft gegenüber dem Osmanischen Reiche“ gegeben werden!

Die Quintessenz dieser Darstellung der politischen Verhältnisse Syriens und Frankreichs bis zum Beginne des Weltkrieges gipfelt also darin, daß die Beziehungen Frankreichs zur Pforte lediglich ältere als diejenigen anderer Nationen sind, aber sonst keineswegs irgendeine materielle Bevorzugung erkennen lassen und daß sie zur Zeit die ältesten waren, weil zufällig Venedig, das sonst entschieden den Vorzug der Priorität besaß, heute aufgehört hat, zu existieren.

Professor Dr. W. Halbsaß

**Hermann Sudermann** „Litauische Geschichten“. J. G. Cottasche Buchhandlung Nachfolger, Stuttgart und Berlin 1917. Preis geb. 5 M.

Zu den Völkern, die während des Krieges in den Kreis unserer eingehenden Betrachtung getreten sind, gehören die Litauer. Außer den Deutschen Ostpreußens, die mit Menschen dieses Stammes zusammenwohnen, haben wir uns nicht allzuviel um sie gekümmert. Kurz vor Kriegsausbruch haben die „Grenzboten“, um im literarischen Interesse die Aufmerksamkeit auf sie zu lenken, litauische Volkslieder in deutscher Übersetzung veröffentlicht (Heft 23, 1914), die in ihrer fremdartigen Schwermut seltsam einschmeichelnd klangen. Sahen wir hier eine urwüchsige Gefühlswelt sich lyrisch gestalten, ohne uns den ganzen Menschen zu geben, so entwirft uns Sudermann in seinen neuen Novellen freskoartig das Bild von litauischen Männern und Frauen, denen der Geruch des Heide- und Moorlandes unserer östlichsten Mark anheftet und deren Lebensfülle im Primitiven beschlossen ist. Die psychologische Analyse dieser litauischen Bauern braucht sich kaum über das Triebhafte zu erheben. Verschlagen, listig, mit deutschem Maß gemessen, ohne höheren Schwung, aktiv im Bösen, passiv im Guten, blicken sie geringschäßig auf den „dummen Deutschen“. Der Hunger nach einem derb sinnlich

erfaßten Glück, der den Tod des Nächsten nicht achtet, wenn es gilt das Schicksal zu meistern, verschmäht jedes Besinnen. Daher fesselt Sudermann durch seine zupackende Realistik im Tatsächlichen. Auch der Politiker, der dem litauischen Problem nahe tritt, sollte zu diesem Bande greifen. Aus dem dichterischen Nacherleben erwächst manche Erkenntnis und Sudermann ist uns ein guter Führer in der Wirrnis dieser ihm wohlvertrauten Welt.

M. K.

## Meines Kindes Liebe

Ihr, die ihr bangt um eures Leibes Nahrung,  
Um eines Brotes schale, trockne Rinde . . .  
Ihr, die ihr Durst erleidet, deren Glieder  
Erzittern in des Nordens eis'gem Winde . . .  
Ihr wäret reich, so unermeslich reich,  
Wenn euch in euren Dualen eins verbliebe,  
Ein Sternenglühn in finsterner Winternacht:  
Das süße Glück von eures Kindes Liebe!

Und ihr, die ihr in den Vernichtungsgluten  
Des Krieges steht, von Rauch und Blut umbrandet . . .  
Die ihr auf schwankem Schiff, vom Tod bedroht,  
An Feindes Küste sturmverweht gestrandet . . .  
Wie reich seid ihr, wie unermeslich reich,  
Denn irgendwo blüh'n euch urheilige Triebe . . .  
Die Gattin, Braut, die Mutter wartet euer  
Und vieler eines Kindes süße Liebe!

Ich möchte hungern, Frost und Durst erleiden,  
Erblinden möcht ich, nie die Sonne seh'n,  
Ich will der Wunden blutigste ertragen,  
Auf Wunden voller Dornen klaglos geh'n . . .  
Geliebter Heimat Fluren will ich meiden,  
Will ruhlos irren durch der Welt Getriebe  
Und wäre reich, wenn mir nur eins verblieb:  
Das heilige Glück von meines Kindes Liebe!

Daleska Cusig

Allen Manuskripten ist Porto hinzuzufügen, da andernfalls bei Ablehnung eine Rücksendung nicht verbürgt werden kann.

Nachdruck sämtlicher Aufsätze nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Verlags gestattet.  
Responsible: der Herausgeber Georg Celnow in Berlin-Dichterfelde West. — Manuskriptsendungen  
Briele werden erbeten unter der Adresse:  
An den Herausgeber der Grenzboten in Berlin-Dichterfelde West, Sternstraße 56.  
Sprechstunden des Herausgebers: Amt Dichterfelde 498, des Verlags und der Schriftleitung: Amt Bayow 6233.  
Verlag: Verlag der Grenzboten G. m. b. H. in Berlin SW 11, Tempelhofer Ufer 33a.  
Druck: „Der Reichsbote“ G. m. b. H. in Berlin SW 11, Dörfener Straße 24/27.